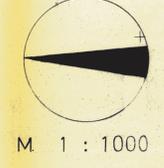
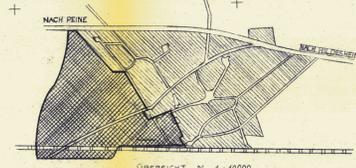
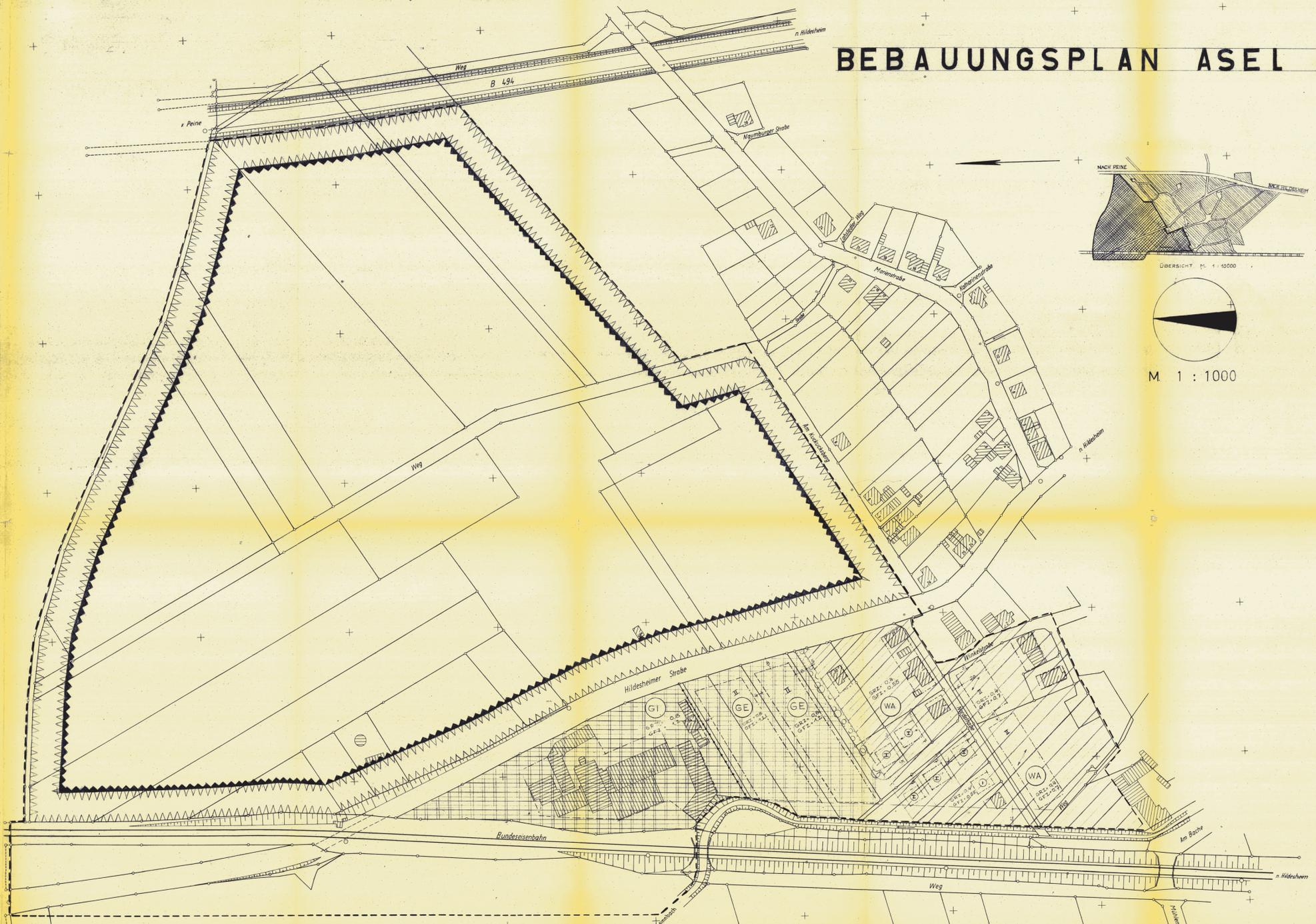


BEBAUUNGSPLAN ASEL NR. 4

- LEGENDE**
gem. Plangebietverordnung v. 19.1.1965
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes § 9 Abs. 5 BBAu
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO
 - Baugrenze nicht überschreiten
 - Baulinie anszubauen (zwingend)
 - Grenze der Bauverbotszone § 21 (3) BStätt u. Bestimmungen § 9 (11) BStätt
 - Vorhandene Grenze
 - Aufzugebende Grenzen
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Allgemeines Wohngebiet § 4 Abs. 1, 2 u. 3 BauNVO v. 26.6.1962 Fortsetzung gem. § 9 BBAu
 - Industriegebiet § 9 BauNVO
 - Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAu
 - Flächen für Abgrabungen od. Tongewinnung § 5 Abs. 2 Nr. 7 u. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBAu
 - Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAu
- GRZ = Grundflächensahl
GFZ = Geschosflächenzahl
z.B. I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)



1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Bauflächenanlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach dem Stand vom 24.6.1968 vollständig aus. Die hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Urlichtigkeit ist einwandfrei möglich.
Hildesheim, den 5.7.1968
Apur Klenk
Siegell. Öffentl. best. Vermeas.-Ing.
Gemeindeamt Hildesheim
2. Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 2 BBAu beschlossen am 3.7.1968
Aasel, den 3.7.1968
Wasson
Siegell. Gemeindevorstand
3. Der Entwurf wurde in Auftrage der Gemeinde ausgearbeitet durch Architekt BDA Dr.-Ing. Knoblich.
Hildesheim, den 10.7.1968
DR.-ING. ENGELICH ARCHITECT BDA
HILDESHEIM
Planverfasser
4. Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAu (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 12.7.1968
Aasel, den 12.7.1968
Wasson
Siegell. Gemeindevorstand
5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einschließlich einer Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen zur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 17.7.1968 gem. § 2 Abs. 6 BBAu ortsüblich durch Aushang Gemeindefest.
Aasel, den 13.7.1968
Wasson
Siegell. Gemeindevorstand
6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAu von bis einschließlich.
Aasel, den
Siegell. Gemeindevorstand
7. Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAu vom 23.6.1968 (Satzl. I S. 24) sowie des § 6 BStätt vom 4.3.1955 (Siedlers. OVB. St. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am
Aasel, den
Siegell. 1. Beigeordneter u. Gemeindevorstand
Bürgermeister
8. Genehmigt gem. § 11 BBAu nach Maßgabe meiner Verfügung von
Hildesheim, den
Siegell. Der Regierungspräsident
In Auftrage:
9. Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ausgeführten Auflage beigetreten.
Aasel, den
Siegell. 1. Beigeordneter u. Gemeindevorstand
Bürgermeister
10. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am BBAu ortsüblich durch Aushang Gemeindefest. Nach Ablauf der in der Hauptbestimmung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am
Aasel, den
Siegell. Gemeindevorstand